

Ordnung für ein Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

vom 23. August 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 204),
geändert zum 1. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 239)

§ 1 Zuständigkeit

(1) Für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. wird eine Schlichtungsstelle für Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes) gebildet. Sie ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis caritativer Einrichtungen, die dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln angeschlossen sind (vgl. § 2 AVR).

(2) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, 50636 Köln, Georgstr. 7.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt (vgl. § 22 Abs. 4 AVR).

§ 2 Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den nach § 3 bestellten bzw. gewählten acht Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
2. sollten nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen,
3. müssen der katholischen Kirche angehören,
4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer

1. müssen im Dienst einer caritativen Einrichtung stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt,
2. müssen der katholischen Kirche angehören,
3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite (s. § 3 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41-48 ZPO entsprechend.

§ 3 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes bestellt (Dienstgeberseite). Vier weitere Beisitzer und vier

stellvertretende Beisitzer werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG-MAV) gewählt (Dienstnehmerseite). Unter den von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft gewählten Beisitzern müssen mindestens zwei Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes sein.

(2) Je ein Beisitzer von der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sollte aus folgenden Arbeitsbereichen genommen werden:

- a. aus dem Verwaltungsbereich,
- b. aus dem Bereich Gesundheitshilfe,
- c. aus dem Sozial-, Erziehungs- und Beratungsdienst,
- d. aus dem Bereich Hauswirtschaft, Handwerk und Technik.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Beisitzern und den stellvertretenden Beisitzern gewählt. Hierzu schlägt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, schlägt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes drei weitere Personen vor. Kommt diese Mehrheit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Vorschlages des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes nicht zustande, schlägt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, so bestellt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 gelten insoweit entsprechend. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Finden Sitzungen der Schlichtungsstelle regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle statt, so ist dem Mitglied der Schlichtungsstelle auf Antrag entsprechender Freizeitausgleich zu erteilen. Kommt es in den vorgenannten Fällen nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitgliedes der Schlichtungsstelle die Zentrale Schlichtungsstelle.

(4) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 5 Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, evtl. sonstige Beteiligte und den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein klares Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung und Erläuterung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, wesentliche Schriftstücke und Beweisurkunden sollen beigelegt werden.

Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so kann der Vorsitzende den Antragsteller zu den erforderlichen Ergänzungen und Erläuterungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auffordern.

(2) Trifft der Antrag eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, oder ist er offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende den Antragsteller hierauf mit entsprechender Begründung hinweisen und Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist zu erklären, ob der Antrag aufrechterhalten wird. Hält der Antragsteller dennoch seinen Antrag aufrecht, kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durch eine mit Begründung versehene Entscheidung abweisen.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Von einer stillschweigenden Rücknahme ist auszugehen, wenn der Antragsteller das Schlichtungsverfahren trotz Aufforderung der Schlichtungsstelle nicht weiter betreibt oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund (z.B. unbekannter Aufenthalt des Antragstellers) unmöglich geworden ist.

(4) Anträge, die vorgenannten Anforderungen entsprechen und nicht offensichtlich unbegründet oder unzulässig sind, übersendet der Vorsitzende an den Antragsgegner mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist.

(5) Der Vorsitzende kann sowohl Antragsteller wie Antragsgegner jederzeit zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

(6) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit Antragsteller und Antragsgegner auch ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren schlichten und einen Vorschlag nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreiten.

(7) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfalle verkürzt werden.

(8) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(9) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Die Beschlussfähigkeit der Schlichtungsstelle ist nur gegeben bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und zweier Beisitzer bzw. Stellvertreter. Einvernehmlich zwischen beiden Parteien kann auch eine geringere Zahl für die Beschlussfähigkeit ausreichen. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(10) Antragssteller und Antragsgegner müssen zu einer mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen. Sie können sich vor der Schlichtungsstelle durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige zur gesetzlichen Vertretung befugte Person vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte bzw. Beistände können zugelassen werden, wenn die Gegenseite einverstanden ist. Die Schlichtungsstelle oder die Gegenseite können verlangen, dass eine Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken; gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.

(2) Wird der Einigungsvorschlag in der Sitzung angenommen, ist die Einigung zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen.

(3) Kommt in der Sitzung eine Einigung nicht zustande, macht die Schlichtungsstelle mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, einen Schlichtungsvorschlag, der mit einer Fristsetzung für die Annahme bzw. Ablehnung vom Vorsitzenden den Parteien zugesandt wird.

(4) Wird der Schlichtungsspruch vom Antragsteller bzw. vom Antragsgegner innerhalb der Frist nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt. Hierauf weist der Vorsitzende die Beteiligten hin.

(5) Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 7 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Die Kosten der Beteiligten einschließlich der von diesen Bevollmächtigten werden von diesen selbst getragen.

§ 8 Inkrafttreten

[...]

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln